



## Allgemeine Verkaufsbedingungen

### § 1 Allgemeines

- (1) Die nachstehenden Bedingungen sind Bestandteil des mit uns, der Firma MICRODYN-Nadir GmbH, Kasteler Straße 45, 65203 Wiesbaden, Deutschland, geschlossenen Vertrages.
- (2) Unsere allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten in ihrer jeweils neuesten Fassung auch für alle Folgegeschäfte, ohne dass das bei deren Abschluss noch ausdrücklich erwähnt oder vereinbart werden muss.
- (3) Gegenbestätigungen, Gegenangeboten oder sonstigen Bezugnahmen des Käufers, unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen widersprechen wir hiermit; abweichende Bedingungen des Käufers gelten nur, wenn das von uns schriftlich bestätigt worden ist.
- (4) Der Käufer darf Ansprüche aus mit uns geschlossenen Rechtsgeschäften nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung abtreten.

### § 2 Angebote; Angebotsunterlagen und Bestellungen

- (1) Unsere Angebote sind – insbesondere nach Menge, Preis und Lieferzeit – stets freibleibend.
- (2) Bestellungen des Käufers gelten erst dann als angenommen, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben. Solche Bestätigungen können per Brief, Telefax oder E-Mail erfolgen und werden von beiden Seiten akzeptiert. Das Sendeprotokoll gilt als Beweis des Zugangs. Entsprechendes gilt auch für Vertragsergänzungen. Wenn wir einen mündlich oder fernmündlich geschlossenen Vertrag nicht besonders schriftlich bestätigen, gilt die von uns erteilte Rechnung als Bestätigung.
- (3) Menge, Qualität und Beschreibung sowie etwaige Spezifizierung der Ware entsprechen dem Angebot des Verkäufers (wenn es vom Käufer angenommen wird) oder der Bestellung des Käufers (wenn diese vom Verkäufer angenommen wird). Alle Verkaufsunterlagen, Spezifizierungen und Preislisten sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- (4) Technische Angaben, Abbildungen des Liefergegenstandes in Angeboten, Prospekten und sonstigen Informationsunterlagen sind keine zugesicherten Eigenschaften im Sinne des Gesetzes.
- (5) Hinsichtlich der Genauigkeit der Bestellung trägt der Besteller die Verantwortung, und der Besteller ist dafür verantwortlich, dem Verkäufer jegliche erforderliche

Information bezüglich der bestellten Ware innerhalb angemessener Zeit zukommen zu lassen, damit die Bestellung vertragsgemäß ausgeführt werden kann.

- (6) Müssen die Waren durch den Verkäufer hergestellt oder sonst wie ver- bzw. bearbeitet werden und hat der Besteller hierfür eine Spezifizierung vorgelegt, hat der Besteller den Lieferanten von jeglichem Verlust, Schaden, Kosten oder sonstigen Ausgaben des Lieferanten freizuhalten, die dieser zu zahlen hat oder zu zahlen bereit ist, weil sich die vertragliche Ver- oder Bearbeitung der Ware aufgrund der Spezifizierung des Bestellers als Bruch eines Patents, Copyright, Warenzeichen oder sonstigem Schutzrecht eines Dritten herausgestellt hat.

### § 3 Preise

- (1) Der Kaufpreis soll der von uns als Verkäufer genannte Kaufpreis sein.
- (2) Wir behalten uns das Recht vor, nach rechtzeitiger Benachrichtigung des Käufers und vor Ausführung der Auslieferung der Ware, den Warenpreis in der Weise anzuheben, wie es aufgrund der allgemeinen außerhalb der Kontrolle stehenden Preisentwicklung erforderlich (wie etwa Wechselkursschwankungen, Währungsregularien, Zolländerungen, deutlicher Anstieg von Material- oder Herstellungskosten) oder aufgrund der Änderung von Lieferanten nötig ist.
- (3) Soweit nicht anders im Angebot oder der Verkaufspreislisten angegeben oder soweit nicht anders zwischen uns und dem Käufer schriftlich vereinbart, sind alle von uns genannten Preise auf der Basis „ex works“ genannt. Soweit wir bereit sind, die Ware an anderen Orten auszuliefern, hat der Käufer die Kosten für Transport, Verpackung und Versicherung zu tragen.
- (4) Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer, welche der Käufer zusätzlich zahlen muss, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

### § 4 Versand; Lieferung

- (1) Soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gilt grundsätzlich Lieferung FCA (Incoterms 2010) als vereinbart. Unsere vertragliche Leistung gilt vorbehaltlich einer abweichenden schriftlichen Vereinbarung mit Übergabe der Ware an den Transporteur ab Werk als erfüllt. Die Ware reist stets unversichert und in jedem Fall auf Gefahr des Käufers. Dies gilt auch bei frachtfreier Lieferung und unabhängig davon, welches Transportmittel verwendet wird. Eine Transportversicherung wird nur auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers abgeschlossen.



## Allgemeine Verkaufsbedingungen

Seite 2

- Hieraus erwachsende Kosten gehen alleine zu Lasten des Käufers.
- (2) Die Wahl des Versandortes und des Beförderungsweges sowie Transportmittels erfolgt mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung durch uns nach bestem Ermessen, ohne Übernahme einer Haftung für billigste und schnellste Beförderung.
- (3) Stellt der Käufer das Transportmittel, so ist er für die pünktliche Bereitstellung verantwortlich. Etwaige Verspätungen sind uns rechtzeitig mitzuteilen. Daraus entstehende Kosten trägt der Käufer.
- (4) Wir sind zu angemessenen Teillieferungen berechtigt.
- (5) Unsere Lieferverpflichtung steht stets unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Eigenbelieferung.
- (6) Angegebene Liefer- und Abladezeiten sind stets unverbindlich, wenn nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird.
- (7) Lieferhemmnisse wegen höherer Gewalt oder auf Grund von unvorhergesehenen und nicht von uns zu vertretenden Ereignissen, wie etwa auch Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, nachträglicher Wegfall von Ausfuhr- oder Einfuhrmöglichkeiten, neue Embargos mit Lieferverboten sowie unser Eigenbelieferungsvorbehalt gem. vorstehendem Abs.(5) entbinden uns für die Dauer und den Umfang ihrer Einwirkungen von der Verpflichtung, etwa vereinbarte Liefer- oder Abladezeiten einzuhalten. Sie berechtigen uns auch zum Rücktritt vom Vertrag, ohne dass dem Käufer deshalb Schadensersatz oder sonstige Ansprüche zustehen.
- (8) Wird eine vereinbarte Liefer- oder Abladezeit überschritten, ohne dass ein Lieferhemmnis gem. vorstehendem Abs. (7) vorliegt, so hat uns der Käufer schriftlich eine angemessene Nachfrist von mindestens zwei Wochen einzuräumen. Wird auch diese Nachfrist von uns schuldhaft nicht eingehalten, ist der Käufer nicht zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen aus Nichterfüllung oder Verzug, berechtigt, es sei denn, dass uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft.

### § 5 Annahmeverzug

- (1) Sollte es beim Käufer zu Annahmeverzug oder anderen Mitwirkungspflichtverletzungen kommen, so können wir den entstandenen Schaden und mögliche Mehraufwendungen ersetzt verlangen.

- (2) Bei Eintritt des Annahmeverzuges geht das Risiko des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung auf den Vertragspartner über.

### § 6 Verzugsfolgen

Der Käufer verpflichtet sich zur Zahlung eines pauschalierten Schadenersatzes in Höhe von 5% der vereinbarten Vergütung, wenn er die zum vereinbarten Zeitpunkt am vereinbarten Ort gelieferte Menge spezifikationsgerechter Waren nicht abnimmt. Weitergehende Ansprüche von MICRODYN-NADIR bleiben hiervon unberührt.

### § 7 Untersuchungs-und Rügeobliegenheit

- (1) Der Käufer ist verpflichtet, die Ware bei Anlieferung am vereinbarten Bestimmungsort bzw. im Falle einer Selbstabholung bei ihrer Übernahme unverzüglich nach Stückzahl, Gewichten und Verpackung zu untersuchen und etwaige Beanstandungen hierzu auf dem Lieferschein oder Frachtbrief bzw. der Empfangsmitteilung/Auslagerungsnote und mindestens stichprobenweise, repräsentativ, eine Qualitätskontrolle vorzunehmen.
- (2) Bei der Rüge etwaiger Mängel sind vom Käufer die nachstehenden Formen und Fristen zu beachten:
- Die Rüge muss uns unverzüglich i.S.d. § 377 HGB innerhalb der vorgenannten Fristen schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder per Fax detailliert zugehen. Eine fernmündliche Mängelrüge reicht nicht aus. Mängelrügen gegenüber Handelsvertretern, Maklern oder Agenten sind unbeachtlich.
  - Aus der Rüge müssen Art und Umfang des behaupteten Mangels eindeutig zu entnehmen sein.
  - Der Käufer ist verpflichtet, die beanstandete Ware am Untersuchungsort zur Besichtigung durch uns, unseren Lieferanten oder von uns beauftragte Sachverständige bereitzuhalten oder auf Verlangen der Verkäufers auf eigne Kosten und Risiko an diesen zur Untersuchung zurück zusenden.
- (3) Nicht form- und fristgerecht bemängelte Ware gilt als genehmigt und abgenommen.



## Allgemeine Verkaufsbedingungen

### § 8 Gewährleistung; Haftungsbeschränkung

- (1) Wir sichern zu, dass die gelieferte Ware frei von Material- und Verarbeitungsfehlern ist und gemäß unseren Spezifikationen und soweit vereinbart den Vorgaben des Käufers gefertigt ist.
- (2) Wir übernehmen keine Verantwortung dafür, dass die Ware für einen bestimmten Zweck geeignet ist, es sei denn, wir haben dieser Haftung ausdrücklich zugestimmt.
- (3) Eine Haftung besteht überdies nur unter den folgenden Einschränkungen:
  - Für Defekte der Ware, die auf eine Warenbeschreibung oder Spezifikation des Käufers zurückgehen, übernehmen wir keine Verantwortung;
  - Wir übernehmen keine Haftung für die Fehlerhaftigkeit der Ware, wenn der fällige Kaufpreis bis zum Fälligkeitstag und bis zur Erhebung der Mängelrüge oder der Forderung auf Gewährleistung nicht bezahlt worden ist;
  - Die Verantwortung des Verkäufers erstreckt sich nicht auf Teile, Material oder sonstige Ausrüstungsgegenstände, die vom Käufer oder in dessen Auftrag hergestellt wurden, es sei denn, der Hersteller dieser Teile übernimmt dem Verkäufer gegenüber die Verantwortung.
  - Die Haftung für Gewährleistungsansprüche sowie Sach- und Vermögensschäden ist für jeden Vertrag insgesamt auf maximal 80 % des Nettolieferpreises beschränkt.
- (4) Diese Gewährleistung erfasst keine Produktfehler, die aufgrund fehlerhafter Installation oder Nutzung, Fehlgebrauch, Fahrlässigkeit oder anderen Gründen entstehen.
- (5) Eine Haftungsfreizeichnung des Verkäufers gilt nicht, wenn eine Mängelursache auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist oder wenn sonstige wesentliche Vertragspflichten verletzt sind.
- (6) Soweit ein vom Verkäufer zu vertretender Mangel der Kaufsache vorliegt und dem Verkäufer form- und fristgerecht mitgeteilt wird, ist der Verkäufer wahlweise zur kostenfreien Ersatzlieferung oder Mangelbeseitigung berechtigt. Ist der Verkäufer zur Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht bereit oder in der Lage, ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, die Wandlung

(Rückgängigmachung des Vertrages) oder eine Minderung (Herabsetzung des Kaufpreises) zu verlangen.

- (7) Die Haftung für mittelbare Folgeschäden, Produktionsausfall und entgangenen Gewinn des Käufers ist ausgeschlossen. Weitere Schadenersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, soweit der zu vertretende Mangel nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.
  - (8) Für alle Lieferungen, auch für Rücksendungen – mit Ausnahme von Rücksendungen wegen Mangelhaftigkeit der Ware – trägt der Besteller die Gefahr, auch wenn frachtfreie, foa/fca/cif (Incoterms 2010) – Lieferung vereinbart ist.
  - (9) Die Gewährleistungsfrist für Filtermodule, Membranen, Ersatzteile und Zubehör beträgt 4000 Betriebsstunden, maximal 12 Monate ab Lieferung, bei vereinbarter Montage ab fertiger Montage, bei vereinbartem Probetrieb, sobald dieser ohne Beanstandung durchgeführt wurde. Produktbezogene Gewährleistungsfristen sind in den entsprechenden Gebrauchsanweisungen festgehalten und können dort nachgelesen werden. Diese finden Sie auf der MICRODYN-NADIR Homepage ([www.microdyn-nadir.de](http://www.microdyn-nadir.de)). Die Gewährleistung gilt ausschließlich bei Verwendung innerhalb der Spezifikationen des Herstellers. Während der vorgenannten Gewährleistungsfrist auftretende Mängel sind unverzüglich zu rügen und können höchstens innerhalb von einem Monat nach der Entdeckung gerügt werden. Neben seinen sonstigen Rechten kann der Käufer Nachbesserung verlangen. Beanstandete Ware darf nur mit ausdrücklichem Einverständnis des Verkäufers zurückgesandt werden. Im Übrigen gelten §§ 439, 440 BGB.
  - (10) Für den Fall, dass die vertragsgegenständlichen Produkte aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres beabsichtigten bestimmungsgemäßen Gebrauchs beim Käufer einer kürzeren Lebensdauer unterliegen, ist die Gewährleistung ausgeschlossen, sofern keine abweichende individuelle Vereinbarung schriftlich getroffen wurde.
- ### § 9 Force Majeure
- (1) Betriebsstörungen, Lieferfristüberschreitungen oder Ausfälle von Vorlieferanten, Energie- und Rohstoffmangel, Verkehrsstörungen, soweit solche Ereignisse nicht vorhersehbar waren, sowie Streiks, Aussperrungen, behördliche Verfügungen oder Fälle höherer Gewalt befreien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung die davon betroffene Partei von der Verpflichtung zur Lieferung bzw. Abnahme.



## Allgemeine Verkaufsbedingungen

Wird hierdurch die Lieferung bzw. Abnahme um mehr als einen Monat verzögert, so sind wir unter Ausschluss aller weiteren Ansprüche berechtigt, hinsichtlich der von der Liefer- bzw. Abnahmestörung betroffenen Menge vom Vertrag zurückzutreten.

- (2) Wir sind berechtigt, im zumutbaren Umfang Teillieferungen vorzunehmen.

### § 10 Zahlung

- (1) Unsere Kaufpreisforderungen sind grundsätzlich „Netto-Kasse“ und ohne jeden Abzug sofort nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig, soweit nicht ein anderes Zahlungsziel schriftlich vereinbart wird.

- (2) Wechsel oder Schecks nehmen wir nur auf Grund besonderer Vereinbarung und stets nur zahlungshalber an. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Käufers und sind sofort fällig.

- (3) Wird der Rechnungsbetrag nicht binnen längstens 15 Kalendertagen ab Rechnungsdatum oder zum anderweitigen Fälligkeitstermin ausgeglichen, sind wir berechtigt, Verzugszinsen in nachgewiesener Höhe, mindestens aber in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz der EZB zu berechnen, ohne dass es einer besonderen Mahnung bedarf.

- (4) Wenn bei dem Käufer kein ordnungsgemäßer Geschäftsbetrieb mehr gegeben ist, insbesondere bei ihm gepfändet wird, ein Scheck- oder Wechselprotest stattfindet oder Zahlungsstockung oder gar Zahlungseinstellung eintritt oder von ihm ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren oder ein ihn betreffendes Konkursverfahren beantragt oder ein Verfahren nach der Insolvenzordnung beantragt wird, sind wir berechtigt, alle unsere Forderungen aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen, auch wenn wir Wechsel oder Schecks angenommen haben. Dasselbe gilt, wenn der Käufer mit seinen Zahlungen an uns in Verzug gerät oder anderer Umstände bekannt werden, die seine Kreditwürdigkeit zweifelhaft erscheinen lassen. Außerdem sind wir in einem solchen Fall berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen oder vom Vertrag zurück zu treten.

- (5) Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung nur berechtigt, wenn die von ihm hierzu behaupteten Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von uns ausdrücklich anerkannt worden sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Käufer nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht

### § 11 Eigentumsvorbehalt

- (1) Die von uns gelieferte Ware bleibt unser Eigentum, bis der Käufer sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung – auch Saldoforderungen aus Kontokorrent sowie aus Refinanzierungs- oder Umkehrwechsell – beglichen hat.

- (2) Der Käufer ist berechtigt, die von uns gelieferte Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu veräußern. Die hiernach eingeräumte Berechtigung erlischt insbesondere in den nachstehend in § 9 (4) genannten Fällen. Darüber hinaus sind wir berechtigt, die Veräußerungsbefugnisse des Käufers durch schriftliche Erklärung zu widerrufen, wenn er mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen uns gegenüber und insbesondere mit seinen Zahlungen in Verzug gerät oder sonstige Umstände bekannt werden, die seine Kreditwürdigkeit zweifelhaft erscheinen lassen.

- (3) Für das Recht des Käufers, die von uns gelieferte Ware zu verarbeiten, gelten die Beschränkungen des vorstehenden Abs. 2 entsprechend. Durch die Verarbeitung erwirbt der Käufer kein Eigentum an den ganz oder teilweise hergestellten Sachen; die Verarbeitung erfolgt unentgeltlich ausschließlich für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB. Sollte unser Eigentumsvorbehalt dennoch durch irgendwelche Umstände erlöschen, so sind der Käufer und wir uns schon jetzt darüber einig, dass das Eigentum an den Sachen mit der Verarbeitung auf uns übergeht, wir die Übereignung annehmen und der Käufer unentgeltlicher Verwahrer der Sachen bleibt.

- (4) Wird unsere Vorbehaltsware mit noch im Fremdeigentum stehenden Waren verarbeitet oder untrennbar vermischt, erwerben wir Miteigentum an den neuen Sachen oder vermischten Bestand. Der Umfang des Miteigentums ergibt sich aus dem Verhältnis des Rechnungswertes der von uns gelieferten Vorbehaltsware zum Rechnungswert der übrigen Ware.

- (5) Waren, an denen wir gem. der vorstehenden Abs. (3) und (4) Eigentum oder Miteigentum erwerben, gelten, ebenso wie die uns gem. vorstehendem Abs. (1) unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware, als Vorbehaltsware im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen.

- (6) Der Käufer tritt bereits jetzt die Forderungen aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware an uns ab. Zu den Forderungen aus einem Weiterverkauf zählt auch die Forderung gegen die Bank, die im Rahmen des Weiterverkaufs ein Akkreditiv zugunsten des Käufers (= Wiederverkäufers) eröffnet hat oder bestätigt. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an. Handelt es sich bei



## Allgemeine Verkaufsbedingungen

der Vorbehaltsware um ein Verarbeitungsprodukt oder um einen vermischten Bestand, worin neben von uns gelieferter Ware nur solche Gegenstände enthalten sind, die entweder dem Käufer gehörten oder aber ihm von Dritten nur unter dem so genannten einfachen Eigentumsvorbehalt geliefert worden sind, so tritt der Käufer die gesamte Forderung aus Weiterveräußerung der Ware an uns ab. Im anderen Falle, also bei einem Zusammentreffen von Vorauszessionen an uns und andere Lieferanten steht uns ein Bruchteil des Veräußerungserlöses zu, und zwar entsprechend dem Verhältnis des Rechnungswertes unsere Ware zum Rechnungswert der anderen verarbeiteten oder vermischten Ware.

- (7) Soweit unsere Forderungen insgesamt durch die vorstehend erklärten Abtretungen bzw. Vorbehalte zu mehr als 125% zweifelsfrei besichert sind, wird der Überschuss der Außenstände bzw. der Vorbehaltsware auf Verlangen des Käufers nach unserer Auswahl freigegeben.
- (8) Der Käufer ist ermächtigt, die Außenstände aus Weiterveräußerung der Ware einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung entfällt, wenn bei dem Käufer kein ordnungsgemäßer Geschäftsgang mehr gegeben ist. Darüber hinaus können wir die Einziehungsermächtigung des Käufers widerrufen, wenn er mit der Erfüllung seiner Pflichten uns gegenüber, insbesondere mit seinen Zahlungen in Verzug gerät oder sonstige Umstände bekannt werden, die seine Kreditwürdigkeit zweifelhaft erscheinen lassen. Entfällt die Einziehungsermächtigung oder wird sie von uns widerrufen, hat uns der Käufer auf unser Verlangen unverzüglich die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.
- (9) Bei Zugriffen Dritter auf unsere Vorbehaltsware oder die uns abgetretenen Außenstände ist der Käufer verpflichtet, auf unser Eigentum/unser Recht hinzuweisen und uns unverzüglich zu benachrichtigen. Die Kosten einer Intervention trägt der Käufer. Für den Fall des Weiterverkaufs, der Verarbeitung oder der Vermischung besteht ein Recht auf jederzeitige vollständige Auskunft zum jeweiligen Vorgang zu unseren Gunsten.
- (10) Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere Zahlungsverzug ist der Käufer verpflichtet, auf unser erstes Anfordern, die bei ihm noch befindliche Vorbehaltsware herauszugeben und etwaige, gegen Dritte bestehende Herausgabeansprüche wegen der Vorbehaltsware an uns abzutreten. In der Zurücknahme sowie der Pfändung von Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

- (11) Wir können in den Fällen der § 8 (4) vom Käufer verlangen, dass er uns die durch Weiterveräußerung entstehenden und gem. § 9 (6) an uns abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt. Sodann sind wir berechtigt, die Abtretung nach unserer Wahl offenzulegen.

### § 12 Kündigung / Rücktritt

- (1) Wir sind zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn sich der Käufer einer schwerwiegenden Vertragsverletzung schuldig macht.
- (2) Der Vertragspartner ist nur dann zum Rücktritt vom Vertrag wegen Nicht- oder nicht rechtzeitiger oder anderer nicht vertragsgemäßer Leistung berechtigt, wenn wir diese Leistungsstörung zu vertreten haben und eine vom Vertragspartner gesetzte angemessene Nachfrist erfolglos abgelaufen ist.

### § 13 Marken / Kennzeichen

Unsere Warenzeichen dürfen nur mit besonderer schriftlicher Zustimmung und gemäß der Vorgaben des Warenzeicheninhabers im Zusammenhang mit den vom Käufer umgefüllten oder hergestellten Erzeugnissen benutzt werden.

### § 14 Anwendbares Recht, Schiedsgericht, Schlussbestimmungen

- (1) Alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem zwischen uns und dem Käufer bestehenden Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten werden nach der Schiedsordnung des Schiedsgerichts der Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main endgültig entschieden. Das Schiedsgericht besteht aus einem Schiedsrichter. Bei nationalen Geschäften ist die Schiedssprache Deutsch, bei Geschäften mit Auslandsberührung im nicht-deutschsprachigen Raum ist die Schiedssprache Englisch. Der Schiedsrichter muss die Schiedssprache beherrschen. Der Sitz des Schiedsgerichts ist Frankfurt am Main. Ergänzend bzw. im Falle einer fehlenden oder unwirksamen Schiedsvereinbarung ist für alle Rechtstreitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist das Landgericht Frankfurt am Main, Kammer für Handelssachen örtlich und sachlich zuständig.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Schiedsgericht soll dieses materielle Recht anwenden. Ungeachtet der Regelungen der §§ 305 bis 310 BGB ist das Schiedsgericht im Falle des Verstoßes einer



## Allgemeine Verkaufsbedingungen

Vertragsklausel gegen § 307 BGB befugt, die Klausel auf einen angemessenen Inhalt zurückzuführen. Internationales Kaufrecht ist ausgeschlossen. Das gilt ausdrücklich auch für die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Verträge über den internationalen Warenverkauf (CISG).

- (3) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Unwirksame Bestimmungen gelten als durch solche wirksame Regelungen ersetzt, die geeignet sind, den wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Regelung soweit wie möglich zu verwirklichen.
- (4) Wir haben Daten über den Käufer nach dem Datenschutzgesetz gespeichert.

**MICRODYN-NADIR GmbH**  
**Januar 2016**